



MERKBLATT Kennzeichnung

Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln

Generelle Anforderungen für die Bio-Auslobung (gem. Teil IV der Verordnung (EU) Nr. 2018/848):

- Die Aufbereitung muss räumlich oder zeitlich getrennt von nichtökologischen / nichtbiologischen Lebensmittel erfolgen.
- Es darf keine gleiche ökologische und nichtökologische Zutat/Zutat aus der Umstellung zusammen im selben Produkt verwendet werden.
- Als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur die in Anhang V der Rechtsakte EU (VO) 2021/1165 aufgeführten Stoffe eingesetzt werden.
- Als Aromen dürfen nur natürliche FTNF-Aromen (stammen zu mind. 95% aus der namensgebenden Frucht), natürliche Aromaextrakte oder Bio-Aromen eingesetzt werden.
- Das Erzeugnis muss überwiegend landwirtschaftliche Zutaten enthalten, Wasser und Salz werden nicht gewertet.
- Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

95 - 100 % Bio-Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (gemäß Art. 30 Absatz 5a) und Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848)	
<i>Zusammensetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ☞ das Produkt darf maximal 5% landwirtschaftliche Zutaten in konventioneller Qualität enthalten und ☞ diese konventionellen Agrarzutaten müssen im Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistet sein (im Rahmen der Übergangsregelung dürfen bis zum 31.12.2023 noch konventionelle Zutaten aus Anhang IX der EG-Öko-VO 889/2008 verwendet werden) ☞ die in Anhang V Teil A in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesenen Lebensmittelzusatzstoffe sowie natürliche FTNF-Aromen und Hefen werden als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet!
<i>Kennzeichnungsmöglichkeiten</i>	<p>Prominente Bio-Hinweise in jedweder Form sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☞ an ganz allgemeiner Stelle und / oder ☞ im Produktnamen oder in der Verkehrsbezeichnung ☞ in der Zutatenliste. <p>Beispiele: „BIO-Vollkornbrot“; „kbA-Müsli“; „Bio-Nudeln“; „Salzgebäck aus kontrolliert biologischem Anbau“</p>
<i>Verpflichtende Angaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind ☞ EU-Bio-Logo (für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse fakultativ). Das Logo finden Sie zum Herunterladen auf der Internetseite https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-glance/organic-logo_de. ☞ EU-einheitliche Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung vorgenommen hat (muss im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angegeben sein). Hier gilt für Kunden der Prüfgesellschaft: LU-BIO-04 ☞ Herkunftskennzeichnung in einer der folgenden Formen (muss unmittelbar unter der Codenummer stehen): <ul style="list-style-type: none"> - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zu mehr als 95% aus der EU stammen, - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zu mehr als 95% in Drittländern erzeugt wurden, - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden. - Die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ kann auch durch die Angabe eines Landes oder eines Landes und einer Region ersetzt oder ergänzt werden,

	z.B. „ Deutsche Landwirtschaft “ oder „ Deutschland (Spreewald) Landwirtschaft “ (sofern alle Rohstoffe aus dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Region stammen).
Freiwillige Angaben 	☞ Das Bio-Siegel kann freiwillig und kostenlos auf den Verpackungen angegeben werden (Logo zum Herunterladen unter www.oekolandbau.de/bio-siegel/). Die Nutzung muss einmalig bei der Bio-Siegel-Vergabestelle angemeldet werden.
Beispielletikett	Bio-Fenchelsalami Zutaten: Schweinefleisch*, Fenchelsamen ganz (3%)*, Gewürze*, Meersalz, Zucker*, Knoblauch* *aus ökologischer Landwirtschaft  LU-BIO-04 (bei diesem Produkt stammen mehr als 95% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus der EU) EU-Landwirtschaft

0 - 95 % Bio-Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (gemäß Art. 30 Absatz 5b der Verordnung (EU) Nr. 2018/848)	
Zusammensetzung	☞ Das Erzeugnis entspricht im Allgemeinen den Anforderungen der EU-Öko-VO, d.h. es dürfen nur die Aroma-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die laut EU-Öko-VO zugelassen sind (also keine Verwendung von Farbstoffen, Konservierungsstoffen oder GVO!). Es dürfen nur natürliche FTNF-Aromen (stammen zu mind. 95% aus der namensgebenden Frucht), natürliche Aromaextrakte oder Bio-Aromen eingesetzt werden.
Kennzeichnungsmöglichkeiten und damit verbundene Pflichtangaben	☞ Bio-Kennzeichnung einzelner Zutaten nur im Zutatenverzeichnis , Sofern ausgelobt, verlangt dies zwingend die folgenden weiteren Angaben: ☞ den Gesamtanteil der Bio-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. „29,6% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischem Landbau“) ☞ Bezeichnung und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrift wie andere Zutaten angegeben sein , ☞ Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, muss angegeben sein , ☞ Das EU-Bio-Logo darf für diese Kennzeichnung <u>nicht</u> verwendet werden! <u>Auch hier gilt:</u> Es darf keine gleiche ökologische und nichtökologische Zutat oder Zutat aus der Umstellung zusammen im selben Produkt verwendet werden!
Beispielletikett	Haferkekse ungesüßt Zutaten: Bio-Haferflocken* (29%), ungehärtetes Pflanzenfett, Weizenvollkornmehl, Vollmilchpulver, Maisstärke, Malzextrakt, Meersalz, Backtriebmittel (Natriumhydrogencarbonat), Gewürze *29% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft LU-BIO-04

UMSTELLUNGSERZEUGNISSE (gemäß Artikel 10 und Artikel 30 Absatz 3 der EU-VO Nr. 2018/848)	
Zusammensetzung	☞ nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs aus Umstellung
Kennzeichnungsmöglichkeiten und damit verbundene Pflichtangaben	☞ Der Begriff „Umstellung“ oder eine dementsprechende Bezeichnung muss in Verbindung mit dem Bio-Hinweis angegeben werden, z.B. „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“

	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Hinweis darf nicht stärker hervortreten als die Verkehrsbezeichnung ☞ Codennummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, muss angegeben sein.
--	---

Erzeugnis der Jagd oder Fischerei als Hauptzutat (gemäß Art. 30 Absatz 5c der Verordnung (EU) Nr. 2018/848)	
<i>Zusammensetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Weitere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen ausschließlich aus ökologischem Landbau ☞ Das EU-Bio-Logo darf für diese Kennzeichnung nicht verwendet werden!
<i>Kennzeichnungsmöglichkeiten und damit verbundene Pflichtangaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Hinweis auf Bio-Zutaten im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung Zusätzlich sind weitere Angaben vorgeschrieben: <ul style="list-style-type: none"> ☞ Im Verzeichnis der Zutaten: <ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtanteil der Bio-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs muss angegeben sein, - Bezeichnung und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrift wie die übrigen Angaben im Zutatenverzeichnis erscheinen, ☞ Codennummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, muss angegeben sein.
<i>Beispieltikett</i>	Geräucherter Wildlachs im Bio-Dillmantel Zutaten: Lachs (Wildfang), Rauch, Pflanzenöl*, Salz, Dill* (1%) *5% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischem Anbau LU-BIO-04

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

Immer dann, wenn der durchschnittlich informierte Verbraucher durch die Gesamtaufmachung eines Produktes, eines Produktsortimentes oder auch Ihres Verkaufsortes den Eindruck gewinnt, das Erzeugnis seiner Wahl stamme aus ökologischem Anbau, greift die EU-Öko-Verordnung. Das heißt, eine Ware, die diesen Eindruck erweckt, muss konform der EU-Öko-Verordnung erzeugt und hergestellt sein.

Dies ist also auch dann der Fall, wenn beispielsweise in einem Laden durch allgemeine Hinweise wie „DEMETER-Bäckerei“, oder „Bio-Metzgerei“ ohne besondere Qualitäts-Kennzeichnung am Einzelprodukt der Eindruck entsteht, dass es sich bei allen angebotenen Waren (neben den Bio-Produkten auch solche aus konventioneller Herkunft) um Bio-Produkte handelt.

Bei der Warenpräsentation ist daher darauf zu achten, dass der Kunde auch bei eher flüchtiger Betrachtung (und nicht erst nach sorgfältiger Analyse) einen korrekten und eindeutigen Eindruck von der Qualität der einzelnen Produkte erhält.

Eine deutliche und unmissverständliche Kennzeichnung am Einzelprodukt ist daher unverzichtbar.

Mündliche Hinweise allein sind nicht ausreichend, können aber eine Kontrollpflicht auslösen.

Um eine Irreführung der Kunden zu vermeiden, empfehlen wir außerdem dringend, alle Bio-Waren in einer gesonderten Auslage anzubieten, die deutlich als Bio-Auslage beschildert ist, und in der selbstverständlich alle Produkte entsprechend ihrer Qualität vollständig und korrekt gekennzeichnet sind.

Verstöße gegen die EU-Öko-Verordnung können nach Landesrecht zu einer Strafverfolgung führen.

Falls Sie noch Fragen zur Kennzeichnung von Bio-Produkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel.: +49721– 62 68 40-0

Ihre PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH